



Vorlage an das Stadtparlament

vom 17. Januar 2006

Nr. 1392

Interpellation

Interpellation Etrit Hasler: Richtlinien für den Einsatz privater Sicherheitsdienste bei Kulturveranstaltungen; schriftlich

Etrit Hasler sowie 24 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 15. November 2005 die beiliegende Interpellation "Richtlinien für den Einsatz privater Sicherheitsdienste bei Kulturveranstaltungen" ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Tätigkeit privater Sicherheitsdienstleister ist in der kantonalen Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben geregelt. Diese Vorschriften lehnen sich an das städtische Reglement über die Ausübung von Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben durch Bewachungsfirmen vom 17. November 1992 an, das wiederum auf die städtische Verordnung betreffend die Konzessionierung von Wach- und Schliessgeschäften aus dem Jahr 1911 zurückgeht. Mit dem Inkrafttreten der kantonalen Bestimmungen am 1.1.2005 wurde das städtische Reglement ersetzt. Die Bewilligungen für private Sicherheitsdienste werden seither nicht mehr durch die Stadtpolizei, sondern durch die Kantonspolizei erteilt.

Private Sicherheitsdienste kommen neben der Überwachung privater Objekte regelmässig auch bei Veranstaltungen zum Einsatz. In vielen Fällen beauftragen die Veranstalter einen Ordnungsdienst ohne Vorgabe durch die Polizei. Daneben kann die Stadtpolizei die Veranstalter mittels Auflage zur Übernahme von Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben durch privates Sicherheitspersonal verpflichten. Damit soll Lärmklagen, Verunreinigungen und Sachbeschädigungen begegnet werden. Die Möglichkeit, einen Anlass über die ordentliche Schliessungszeit hinaus durchzuführen, kann von weiteren Auflagen abhängig gemacht werden, etwa hinsichtlich der Abgabe von alkoholischen Getränken. Gerade im Innenstadtbereich, wo auf engem Raum zahlreiche verschiedene Anlässe durchgeführt werden und viele An-



wohnende durch Immissionen betroffen sein können, erweisen sich diese Auflagen als wichtig.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

1. Gemäss dem kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetz dürfen Veranstaltungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder stören sowie die Nachbarschaft nicht übermässig belästigen. Das Freizeitverhalten der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher hat sich in den letzten Jahren geändert. Heute gehen viele junge Erwachsene erst in den späten Abendstunden aus. Während früher Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen oft bereits um 20 Uhr begannen und um Mitternacht oder ein Uhr zu Ende waren, dauern heute solche Veranstaltungen nicht selten bis in die Morgenstunden. Aufgrund des veränderten Ausgehverhaltens beantragen die Veranstalter zunehmend die Verkürzung der Schliessungszeit. Die allgemeine Schliessungszeit dauert grundsätzlich von Mitternacht bis fünf Uhr, in den Nächten von Freitag und Samstag von 01.00 bis 05.00 Uhr. Auf Gesuch kann sie für einen Betrieb generell oder für einzelne Anlässe verkürzt oder aufgehoben werden. Bei der Behandlung derartiger Gesuche prüft die Stadtpolizei u.a., teilweise in Zusammenarbeit mit dem Amt für Baubewilligungen, mit welchen konkreten Beeinträchtigungen insbesondere aufgrund von Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen ist. Um die Belästigung der Nachbarschaft durch übermässige Einwirkungen zu verhindern, wird gestützt auf diese Beurteilung die Schliessungszeit unter Umständen nur unter der Auflage des Einsatzes von privatem Sicherheitspersonal verkürzt. In der Stadt St.Gallen wurden die Öffnungszeiten von 56 Betrieben generell verlängert. Bei 26 dieser Lokale wurde die Schliessungszeit – in der Regel während dem Wochenende – ganz aufgehoben. Bei elf dieser Betriebe wurde die Auflage gemacht, privates Sicherheitspersonal einzusetzen. Daneben wird für eine grosse Zahl von Einzelveranstaltungen die Bewilligung zur Verlängerung der Öffnungszeiten verfügt: Im Jahr 2004 wurden in der Stadt für mehr als 1'200 Veranstaltungen Aufhebungen oder Verkürzungen der Schliessungszeit verfügt. Die Polizei beurteilt das Erfordernis von privatem Sicherheitspersonal aufgrund zahlreicher Kriterien, wie etwa Professionalität des Veranstalters sowie Lage und bauliche Situation des Lokals, Art, Zeitpunkt und Dauer des Anlasses sowie Grösse des zu erwartenden Publikums. Aufgrund der jahrelangen Erfahrung hat sich eine Bewilligungspraxis entwickelt (vgl. auch Frage 3).

2. Die Erfahrungen in St.Gallen und anderer vergleichbarer Städte zeigen, dass der Einsatz privater Sicherheitsdienste wesentlich dazu beitragen kann, Lärmprobleme oder Verunreinigungen zu verhindern. Der Veranstalter kann einen privaten Ordnungsdienst damit beauftragen, Veranstaltungsteilnehmer, die sich der Aufforderung nach Einhaltung von Ruhe und Ordnung widersetzen, aus dem Lokal zu weisen oder den Eintritt zu verweigern. Ausserhalb eines Veranstaltungslokals können die Gäste zu Ruhe ermahnt werden. In Fällen, wo



hoheitliche Befugnisse zur Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes notwendig sind, ist die Polizei beizuziehen. Dabei ist das private Sicherheitspersonal von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden verpflichtet.

3. Die Erfahrung bei Tanz- und Konzertveranstaltungen zeigt, dass der Alkoholkonsum gerade von jüngeren Gästen nach Mitternacht deutlich ansteigt. Oft sind in der Folge ab etwa 3 Uhr nachts zahlreiche junge Erwachsene so stark alkoholisiert, dass im Umkreis von Veranstaltungsorten vermehrt Lärmklagen, Verunreinigungen sowie Littering zu verzeichnen sind. Um die Belästigung der Nachbarschaft in Grenzen zu halten, wird deshalb bei Veranstaltungen, welche länger als bis drei Uhr nachts dauern, in aller Regel der Einsatz von Sicherheitspersonal zur Auflage gemacht. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird die Präsenz des Sicherheitsdienstleisters aber oft erst ab ein Uhr nachts verlangt. Aufgrund der jeweiligen Erfahrungen mit dem Veranstalter kann die konkrete Ausgestaltung der Auflage davon allerdings abweichen.

4. Sicherheitspersonal soll gemäss kantonaler Verordnung durch ein einheitliches Erscheinungsbild, etwa durch das Tragen einer Uniform, erkennbar sein. Unter Umständen kann die Präsenz von Sicherheitspersonal vom Publikum als Provokation aufgefasst werden und zu unerwünschtem Verhalten führen. Es steht einem Veranstalter offen, eigenes Sicherheitspersonal einzusetzen, wenn hierfür die Bewilligung des kantonalen Polizeikommandos vorliegt.

5. Da der Beizug von privatem Sicherheitspersonal in der Regel nur bei publikumsintensiven Anlässen bzw. langen Öffnungszeiten nachts notwendig ist, sind die daraus entstehenden Kosten für den Veranstalter finanziell tragbar. Die Frage nach höheren Defizitgarantien stellt sich somit kaum.

6. Die Zuständigkeit für die Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung liegt bei der Kantonspolizei. Ein privater Sicherheitsdienstleister verliert die Betriebsbewilligung, wenn er wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben handelt. In leichten Fällen wird eine Verwarnung ausgesprochen.

7. Soweit es sich um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handelt, ist das Abtreten polizeilicher Aufgaben nicht vorgesehen.



Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation vom 15. November 2005

